

Mitteilung	4812/2017	Fachbereich 3 Herr Schlich
Bebauungsplan Industriepark Osteifel, Teilgebiet »Spurzem«, Mayen-Alzheim Sachstand		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat		

Information:

Aufgrund des Gerichtsurteils wurde der ehemalige rechtskräftige Bebauungsplan Industriepark Osteifel, Teilgebiet „Spurzem“, Mayen Alzheim für unwirksam erklärt. Das Urteil basierte auf Nichtausräumung möglicher Vernässung von Unterliegergrundstücken.

Somit fällt der Bebauungsplan verfahrenstechnisch auf den Verfahrensstand der öffentlichen Auslegung zurück. Mittels Heilung kann eine erneute in Kraft Setzung des Bebauungsplanes erfolgen. Wegen Gesetzesänderungen auf Ebene des Baugesetzes und der Umweltgesetze bedarf es einer umfangreichen Über- und Umplanung des Bebauungsplanes. Diese wurden in den letzten Jahren vorgenommen und dem Stadtrat in seiner Sitzung am 13. Juli 2016 vorgestellt. In gleicher Sitzung wurde die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, Behördenbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Benachrichtigung der Nachbargemeinden beschlossen.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 wurde die Behördenbeteiligung und die Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Benachrichtigung der Nachbargemeinden vollzogen. Insgesamt wurden 54 Stellen angeschrieben. Hiervon antworteten 24 Behörden/Träger öffentlicher Belange. Die Hälfte der Stellungnahmen beinhaltete, dass keine Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.

Parallel zur vorgenannten Beteiligung erfolgte die erneute öffentliche Auslegung für die Bürgerschaft im Zeitraum vom 26. Oktober 2016 bis 28. November 2016. Hier gingen insgesamt 133 Stellungnahmen ein. Davon waren 113 Stellungnahmen mit identischem Inhalt. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit umfassten primär die Themen Bauhöhe, Baulänge, Nebengebäude, Wegeführung, Ausgleichsflächen, Emissionen sowie weitere Umweltfolgen.

Wegen des Umfangs der eingegangenen Stellungnahmen bedarf es einer umfänglichen und zeitaufwendigen Würdigung (z.B. Begutachtung der gewählten Kompensationsflächen, Planung neuer Wegeführungen für Landwirtschaft und Fuß-/ Radfahrer (außerhalb des Bebauungsplangebietes)).

Nach derzeitiger Kenntnis erfordern die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen keine gravierenden Umplanungen, welche zu einer erheblichen Bebauungsplan-Änderungen führen könnten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine weitere erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.Vm. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich wird. Als nächster Verfahrensschritt steht nun die Würdigung der Stellungnahmen an.

Zusätzlich zu den von Gesetzes wegen her notwendigen und erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligungen wurde auf Anregung des Ortsvorstehers von Alzheim eine Bürger-/ Einwohnerversammlung am 29. September 2016 in der Schützenhalle von Alzheim unter Beteiligung des beauftragten Ingenieurbüros Siekmann & Partner, Fa. Weig und der Verwaltung durchgeführt, in der man die Planung abermals vorstellte. Nach erfolgter Vorstellung standen das Planungsbüro, die Fa. Weig sowie die Verwaltung der Bürgerschaft für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.